



Benutzungsordnung für städtische Sportanlagen

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt hat in seiner Sitzung am 8. April 2013 die nachstehende Benutzungsordnung für städtische Sportanlagen beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Öffentliche Einrichtungen, Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich	1
§ 2	Hausrecht	2
§ 3	Nutzungsberechtigte, Nutzungszweck	2
§ 4	Antrags- und Erlaubnisverfahren	3
§ 5	Verantwortung des Antragstellers und der Aufsichtsperson	4
§ 6	Ersthelfer, Sportarzt	4
§ 7	Benutzungsgebühren, Betriebskosten und Kautions	4
§ 8	Schlüssel/Schließtransponder	4
§ 9	Benutzungszeiten	5
§ 10	Sperrung der Sportanlagen	5
§ 11	Pflichten der Benutzer und Besucher	6
§ 12	Zusätzliche Pflichten für Benutzer der Schulsport- und Trainingsanlage an der GCLS	7
§ 13	Bauliche Veränderungen, technische Anlagen, Überlassung an Dritte, Parkplätze	8
§ 14	Werbung, Gewerbeausübung, Speisen & Getränke	8
§ 15	Zu widerhandlungen gegen die Benutzungsordnung	9
§ 16	Haftung, Garderobe, Wertsachen	9
§ 17	Ausnahmen	10
§ 18	Inkrafttreten	10

§ 1 Öffentliche Einrichtungen, Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich

(1) Öffentliche Einrichtungen

Die folgenden städtischen Sportplätze

- Sportplatz „In der Aue“ in Ober-Ramstadt
- Schulsport- und Trainingsanlage an der Georg-Christoph-Lichtenberg-Schule (GCLS) in Ober-Ramstadt
- Sportplatz Stadtteil Rohrbach
- Sportplatz Stadtteil Modau (ausgenommen des Kunstrasenplatzes)

sind jeweils öffentliche Einrichtungen der Stadt Ober-Ramstadt. Sie werden von der Stadtverwaltung, Fachbereich I verwaltet.

(2) Begriffsbestimmungen für Sportanlagen, Antragsteller, Aufsichtsperson, Benutzer

Sportanlagen im Sinne dieser Benutzungsordnung sind die in Absatz 1 genannten Sportplätze jeweils einschließlich ihrer zugehörigen Funktionsanlagen, Einrichtungsgegenstände, Geräte, Zufahrten, Zuwege, Parkplätze und sonstigen Außenanlagen.

Antragsteller ist die Person, Gesellschaft oder Körperschaft, welche die Benutzung nach § 4 beantragt hat.

Aufsichtsperson ist die vom Antragsteller nach § 4 benannte Person.

Benutzer sind alle Personen, die sich in der Sportanlage aufhalten.

- (3) Geltungsbereich
Die Benutzungsordnung ist für den Antragsteller und alle Benutzer verbindlich.

§ 2 Hausrecht, Zutrittsrechte

- (1) Hausrecht
Auf den Sportanlagen üben der Magistrat oder dessen Beauftragte, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, das Hausrecht aus. Anordnungen des Magistrats oder seiner Beauftragten sind in jedem Falle zu befolgen.
- (2) Zutrittsrechte
Den Beauftragten des Magistrates ist, in Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten, jederzeit freier Zutritt zu gewähren und jede von ihnen zur Abwicklung der Rechtsbeziehungen für erforderlich erachtete Auskunft zu erteilen. Gleiches gilt für die Polizei, Feuerwehr und Aufsichtsbehörden.

§ 3 Nutzungsberechtigte, Nutzungszweck

- (1) Kein Anspruch auf Überlassung Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Sportanlagen besteht nicht.
- (2) Nutzungsberechtigte Nutzungs- und antragsberechtigt sind:
- ortsansässige Sportvereine
 - ortsansässige Schulen

Anderen ortsansässigen Vereinen, Verbänden, Berufssportgruppen oder Einzelpersonen können die Sportanlagen nur dann überlassen werden, wenn die Benutzung keine Beeinträchtigung der oben Genannten darstellt. Der Magistrat entscheidet darüber im Einzelfall.

- (3) Nutzungszweck, Nutzungsmöglichkeiten
Die Benutzung der Sportanlagen ist nur für folgende sportliche Zwecke
- Training
 - Spielbetrieb (z. B. Fußballspiel)

und während der vereinbarten Benutzungszeiten gestattet.

Die einzelnen Sportarten dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen und Anlagen ausgeführt werden. Sportarten, bei denen die Beschädigung der Sportanlagen zu befürchten ist, dürfen nicht ausgeübt werden.

Für andere Zwecke (z.B. Vereinsfeste, gewerbliche Veranstaltungen etc.) können die Sportanlagen grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt werden. Ausnahmen hiervon kann nur der Magistrat schriftlich zulassen. Soweit der Magistrat solche Ausnahmen zulässt und nichts Abweichendes bestimmt, ist auf solche Veranstaltungen die Benutzungsordnung für städtische Hallen entsprechend anzuwenden.

Die Nebengebäude auf dem Sportgelände dürfen nur zu sportlichen Zwecken genutzt werden. Eine Nutzung für private Zwecke ist nicht gestattet.

Bei der GCLS hat der Schulsport Vorrang vor den Vereinsbelegungszeiten. Die Anlage soll vorrangig für den Trainingsbetrieb genutzt werden, Spielbetrieb ist nur in Ausnahmefällen nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung durch die Stadtverwaltung, Fachbereich I gestattet.

§ 4 Antrags- und Erlaubnisverfahren

- (1) Schriftliche Antragstellung, Vorlage der Trainingspläne
Die Überlassung der Sportanlagen ist schriftlich zu beantragen.

Mit dem Antrag sind vorzulegen:

- Trainingspläne mit Beginn und Ende der Nutzungszeiten und Zweck der Nutzung
- Angaben zur verantwortlichen Aufsichtsperson (z.B. Übungsleiter) mit Vor-/Zuname, und Anschrift. Jede Änderung der Aufsichtsperson ist der Stadtverwaltung, Fachbereich I unverzüglich mitzuteilen.
- Nachweis der Haftpflichtversicherung, soweit erforderlich.

Die Vereine haben ihre Trainingspläne frühzeitig vor Rundenbeginn der Stadtverwaltung, Fachbereich I zur Genehmigung vorzulegen. Die genehmigten Trainingspläne sind verbindlich.

Die Belegungspläne für den Übungsbetrieb werden jährlich bzw. halbjährlich von der Stadtverwaltung, Fachbereich I aufgestellt. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Magistrat. Die festgelegten Anfangs- und Schlusszeiten der Übungsstunden sind pünktlich einzuhalten.

Sonderveranstaltungen sind mindestens 2 Monate vorher schriftlich zu beantragen. Telefonische oder mündliche Terminabklärungen werden als unverbindliche Voranfragen gewertet.

- (2) Schriftliche Erlaubnis
Die Benutzung der Sportanlagen bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Stadtverwaltung, Fachbereich I. Die Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden. **Die Erlaubnis steht immer unter dem Vorbehalt des jederzeitigen teilweisen oder vollständigen Widerrufs aus wichtigem Grund.**

- (3) Änderungen, Nichtbenutzung
Abweichungen, insbesondere der Austausch von Benutzungszeiten, bedürfen der Zustimmung der Stadtverwaltung, Fachbereich I und sind bei Bekanntwerden unverzüglich der Stadtverwaltung, Fachbereich I anzuzeigen.

Werden Sportanlagen zu dem vereinbarten Termin nicht genutzt, so ist die Stadtverwaltung, Fachbereich I unverzüglich zu benachrichtigen. Im Falle des Versäumnisses und eines dadurch entstandenen Verlustes, kann der Antragsteller zum Schadensersatzanspruch herangezogen werden.

- (4) Widerruf der Erlaubnis aus wichtigem Grund
Die Stadtverwaltung, Fachbereich I ist jederzeit zum teilweisen oder vollständigen Widerruf der Erlaubnis aus wichtigem Grund berechtigt. Wichtige Gründe liegen insbesondere in folgenden Fällen vor:

- a) Die zur regelmäßigen Nutzung überlassene Sportanlage wird anderweitig benötigt (z.B. für eine Veranstaltung). Die Stadtverwaltung, Fachbereich I wird bemüht sein, dies möglichst frühzeitig mitzuteilen,
- b) Die Sportanlage wird vom Antragsteller, der Aufsichtsperson oder den Benutzern nicht ordnungsgemäß betrieben,
- c) Unzureichende Beteiligung von Sportlern,
- d) Schwerwiegende Verstöße gegen die Benutzungsordnung
- e) Wiederholter nicht schwerwiegender gleichartiger Verstoß gegen die Benutzungsordnung trotz einer vorherigen Mahnung
- f) Aus wichtigen sportlichen oder unvorhergesehenen sonstigen wichtigen Gründen
- g) Sperrung der Sportanlage nach § 10

Dem Antragsteller stehen keinerlei Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche zu. Ein Anspruch auf Zuweisung einer anderen Sportanlage besteht nicht.

§ 5 Verantwortung des Antragstellers und der Aufsichtsperson

- (1) Verantwortung des Antragstellers und der Aufsichtsperson
Die überlassenen Sportanlagen dürfen nur betreten werden, wenn die vom Antragssteller benannte volljährige Aufsichtsperson (z.B. Übungsleiter, bei Schulen z.B. Sportlehrer) **anwesend ist**. Der Antragsteller haftet für auch für das Verschulden seiner Aufsichtsperson.

Der Antragsteller und die Aufsichtsperson sind gegenüber der Stadt Ober-Ramstadt für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich; sie haben für die Beachtung der Benutzungsordnung zu sorgen.

- (2) Prüfung des Zustands, Verkehrssicherungspflicht Die Sportanlagen werden in dem Zustand überlassen, in welchem sie sich befinden.

Der Antragsteller bzw. die von ihm benannte Aufsichtsperson ist verpflichtet, sämtliche ihm/ihr überlassenen Sportanlagen (d.h. inkl. der Einrichtungsgegenstände, Geräte, Zufahrten, Parkplätze etc.) jeweils vor der Benutzung und sodann fortwährend während der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überprüfen.

Der Antragsteller bzw. die von ihm benannte Aufsichtsperson muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Geräte und dergleichen nicht benutzt werden.

Der Antragsteller übernimmt für die Dauer der Nutzung die der Stadt Ober-Ramstadt als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.

§ 6 Ersthelfer, Sportarzt

- (1) Ersthelfer, Sanitäter
Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass ständig Personen anwesend sind, die aufgrund entsprechender Ausbildung in der Lage sind, erste Hilfe zu leisten. Er hat für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen.
- (2) Sportarzt
Wenn bei Ausübung eines bestimmten Sportes vom zuständigen Fachverband üblicherweise die Anwesenheit eines Sportarztes oder eines Krankenfahrzeuges gefordert wird, so hat der Antragssteller für die Einhaltung der Vorschrift Sorge zu tragen.
- (3) Ordnungsdienst Der Antragsteller ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst verantwortlich.

§ 7 Benutzungsgebühren, Betriebskosten und Kautions

Benutzungsgebühren, Nebenkosten und Kautionen können festgesetzt werden. Näheres regelt eine Gebührenordnung.

§ 8 Schlüssel/Schließtransponder

- (1) Die Schlüssel/Schließtransponder werden dem Antragsteller bzw. der von ihm benannten Aufsichtsperson übergeben. Die Aushändigung an andere Personen und die Fertigung weiterer Ausfertigungen sind untersagt.
Der Antragsteller ist für die sichere Verwahrung der Schlüssel/Schließtransponder verantwortlich. Bei Verlust der Schlüssel/Schließtransponder haftet der Antragsteller für die entstehenden Folgekosten.
- (2) Die ausgehändigten Schlüssel/Schließtransponder sind nach Ablauf des genehmigten Nutzungszeitraums (z.B. abgelaufener Belegungsplan) an die Stadtverwaltung, Fachbereich I zurückzugeben.

§ 9 Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzung der Sportanlagen kann in der Regel für den Sportbetrieb nur in folgenden Zeiträumen genehmigt werden:

im Sommerhalbjahr (01.04. bis 31.10.)	von 08:00 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit, jedoch nicht über 22:00 Uhr hinaus; die Schulsport- und Trainingsanlage an der GCLS nur bis spätestens 21:00 Uhr
im Winterhalbjahr (01.11. bis 31.03)	von 09:00 bis 22:00 Uhr; die Schulsport- und Trainingsanlage an der GCLS nur bis spätestens 21:00 Uhr

Genauerer regelt der von der Stadtverwaltung, Fachbereich I aufgestellte jeweilige Belegungsplan.

- (2) Das Training und der Spielbetrieb sind so rechtzeitig zu beenden, dass alle Teilnehmer die Sportanlagen rechtzeitig verlassen haben.

§ 10 Sperrung der Sportanlagen

- (1) Sperrung wegen Überlastung, Gefahr von Beschädigungen, Witterung, Nicht- Bespielbarkeit
Die Stadtverwaltung, Fachbereich I kann die Sportanlagen ganz oder teilweise sperren, wenn
- die Sportanlagen überlastet sind,
 - durch die Benutzung eine erhebliche Beschädigung zu erwarten ist,
 - aus witterungsbedingten Gründen oder
 - die Sportanlagen nicht bespielbar sind.

Zur Frage der Entscheidung über die Bespielbarkeit stadteigener Sportanlagen, insbesondere aus witterungsbedingten Gründen, ist nach der, zwischen dem Hessischen Fußballbund und dem Hessischen Städte- und Gemeindebund abgeschlossenen, Vereinbarung vom 28.01.2005 zu verfahren.

- (2) Sperrung in der Winter-/Sommerpause
In der Winterpause und in der Sommerpause werden die Rasenplätze während der Spielpausen in Abstimmung mit den betroffenen Antragstellern gesperrt.
- (3) Sperrung der Sportanlage an der GCLS bei Schnee, Eis, Frost
Der Kunstrasenplatz auf der Schulsport- und Trainingsanlage an der GCLS kann bei Schnee bzw. Eis/Frost nicht benutzt werden; die Entscheidung über seine Benutzung bzw. ein Verbot obliegt der Stadtverwaltung, Fachbereich I bzw. einer vom Magistrat beauftragten Person.
- (4) Erfordernis guter Bodenverhältnisse bei Vorbereitungs- und Freundschaftsspielen
Vorbereitungs- oder Freundschaftsspiele dürfen nur bei guten Bodenverhältnissen der Rasenplätze ausgetragen werden. Die Entscheidung hierüber hat die Stadtverwaltung, Fachbereich I oder ein sonstiger Beauftragter des Magistrats zu treffen.
- (5) Folgen
Dem Antragsteller stehen keinerlei Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche zu. Ein Anspruch auf Zuweisung einer anderen Sportanlage besteht nicht.

§ 11 Pflichten der Benutzer und Besucher

- (1) Aufsichtsperson
Bei jeder Nutzung der Sportanlagen muss die benannte Aufsichtsperson (z.B. Übungsleiter) anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, kann die Gruppe zurückgewiesen werden. Die Aufsichtsperson ist für den reibungslosen Ablauf verantwortlich.
- (2) Ordnung, Sauberkeit, Abfälle
Jeder Benutzer ist dazu verpflichtet Ordnung und Sauberkeit zu wahren. Nach jeder Benutzung der Sportanlagen, insbesondere auch nach Spielen unter Zuschauerbeteiligung oder Schulsportbetrieb, sind die zurückgelassenen Abfälle aller Art vom Benutzer eigenständig zu entfernen. Der Antragsteller ist verpflichtet, alle überlassenen Sportanlagen in sauberem und ordnungsgemäßigem Zustand zu hinterlassen. Kleinere Beschädigungen sind auf eigene Kosten umgehend zu beseitigen.

Wird eine Reinigung erforderlich, hat der Antragsteller die Kosten zu tragen.
- (3) Rücksichtnahme
Falls die einzelnen Anlagen verschiedenen Vereinen oder Gruppen zeitgleich überlassen werden, wird gegenseitige Rücksichtnahme erwartet.
- (4) Betreten
Alle Sportflächen dürfen nur mit Sportschuhen und Sportbekleidung betreten werden. Das Betreten der Laufbahnen ist nur mit Sportschuhen oder Spikeschuhen (Dornenlänge bis max. 6 mm) gestattet.
- (5) Aufbau, Abbau und Transport von Sport- und Zusatzgeräten
Ein etwa notwendiger Aufbau und Abbau von Sportgeräten usw. obliegt, wenn nichts anderes vereinbart ist, dem Antragsteller bzw. seinen Benutzern.
Alle Sport- und Zusatzgeräte sind so zu transportieren, dass Beschädigungen an Gebäuden (Fußboden, Wänden, Türen, Fenster etc.), Außenanlagen und Einrichtungsgegenständen unterbleiben. Soweit erforderlich, sind zum Transport bereitgestellte Wagen und andere Hilfsmittel zu verwenden. Kleingeräte oder Ständer sind an Ort und Stelle zu tragen. Das Schleifen über den Boden ist verboten. Alle benutzten Geräte sind vor Verlassen der Sportanlage wieder auf den dafür vorgesehenen Platz abzustellen.
- (6) Markierungen
Das Anbringen erforderlicher Spielfeldmarkierungen und evtl. anderer erforderlicher Markierungen ist ausschließlich Sache des Antragstellers und seiner Benutzer. Die Markierungen dürfen aber nur im Einvernehmen und entsprechend den Weisungen der Stadtverwaltung, Fachbereich I oder einem sonstige Beauftragten des Magistrats von geeigneten Personen angebracht werden. Die zu verwendenden Materialien bestimmt ausschließlich der Magistrat. Auf den Kunststoffflächen dürfen keine fest haftenden Markierungen aufgebracht werden.
- (7) Unterstellen von Gegenständen
Das Unterstellen vereinseigener Gegenstände in oder auf den Sportanlagen bedarf der schriftlichen Einwilligung der Stadtverwaltung, Fachbereich I. Eine Haftung für diese Geräte wird nicht übernommen.
- (8) Fahrzeuge
Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden. Es ist nicht gestattet, das außerhalb der Parkplätze gelegene Gelände oder die Sportanlagen zu befahren. Ausgenommen von diesem Verbot sind Fahrzeuge zur Anlagen- bzw. Platzpflege, Versorgungs-, Sanitäts- und Polizeifahrzeuge sowie Fahrzeuge des Katastrophenschutzes.
- (9) Rauchen, Tiere Das Rauchen sowie das Mitbringen von Tieren auf allen Sportanlagen sind untersagt.
- (10) Sanitäre Anlagen
Bei Benutzung der sanitären Anlagen muss der Wasserverbrauch auf das notwendigste Maß beschränkt werden.

- (11) Fenster, Beleuchtung, Verschließen der Türen
Die Aufsichtsperson hat sich vor dem Verlassen des Gebäudes bzw. der benutzten Sportanlagen zu vergewissern, dass alle Fenster geschlossen, die Beleuchtung ausgeschaltet und alle Türen abgeschlossen sind.
- (12) Pflegliche Behandlung
Alle Sportanlagen (d.h. einschließlich der Einrichtungsgegenstände, Geräte, Außenanlagen etc.!) sind pfleglich zu behandeln.
- (13) Ballspiele
Die Durchführung von Ballspielen (Fuss-, Volley-, Basket-, Handball) ist nur dort erlaubt, wo die Spieleinrichtungen dafür vorhanden sind bzw. entsprechende Schutzvorrichtungen (z.B. Ballfangnetz) angebracht sind.
- (14) Anzeige von Schäden und Mängeln
Entstandene Schäden oder Mängel während der Benutzung sind unverzüglich der Stadtverwaltung, Fachbereich I anzuzeigen. Festgestellte Schäden und Mängel nach Beendigung der Benutzung gehen zu Lasten des Antragstellers mit der letzten Benutzung, es sei denn, er hat rechtzeitig reklamiert oder kann einen anderen Verursacher nachweisen. Schadhafte Anlagen, Geräte und dergleichen dürfen nicht benutzt werden; sie werden von der Stadtverwaltung, Fachbereich I oder sonstigen Beauftragten des Magistrats gesperrt.
- (15) Kein Be-/Übersteigen
Bauten und Sportanlagen, insbesondere Zäune, Mauern, Mauerbrüstungen, Umfriedungen, Beleuchtungsanlagen, Bäume, Masten dürfen nicht be- oder überstiegen werden.
- (16) Rundfunk, TV, Film
Das Übertragen oder Aufnehmen in den Sportanlagen für Rundfunk-, Fernseh- oder Filmaufnahmen bedarf der Genehmigung des Magistrats.
- (17) Fundsachen Fundgegenstände sind bei der Stadtverwaltung, Fachbereich II, Fundbüro abzugeben.
- (18) Verbote für Zuschauer Den Zuschauer/innen ist nicht gestattet:
- a) Bereiche von Sportanlagen zu betreten, die nicht für Zuschauer/innen bestimmt sind. Dies gilt insbesondere für den Innenraum der einzelnen Sportanlagen (Spielfelder, leichtathletische Anlagen, Flächen mit Kunststoffbelag), die Geräteräume sowie Dusch- und Umkleieräume,
 - b) sich in den Zu- und Aufgängen zu den Sitz- bzw. Stehplätzen aufzuhalten,
 - c) sperrige Gegenstände (z. B. Transparente und Fahnen, soweit sie über 1 qm groß sind, Leitern, Kisten, Koffer u. ä.) mitzuführen,
 - d) mechanisch oder elektronisch betriebene Lärminstrumente mitzuführen und in Betrieb zu setzen,
 - e) Wurfgegenstände mitzuführen,
 - f) Gegenstände aller Art wegzwerfen,
 - g) leicht brennbare Stoffe, pyrotechnische Gegenstände, Leuchtkugeln oder Raketen mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen sowie Feuer zu entzünden.
 - h) Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zuschauer die Benutzungsordnung einhalten.
 - i) Den Anordnungen des Magistrates bzw. dessen Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 12 Zusätzliche Pflichten für Benutzer der Schulsport- und Trainingsanlage an der GCLS

- (1) Betreten
Der Kunstrasen darf nur mit Nocken-Sport-Schuhen, Hartplatz- bzw. Sportschuhen mit glatter Sohle bespielt werden. Die Nocken bzw. Noppen müssen aus Gummi/Kunststoff sein. Multi-Nocken-Schuhe eignen sich am besten und sind empfehlenswert. Verboten sind Stollen- bzw. Schraubstollenschuhe. Der Kunstrasenplatz ist nur mit sauberen Schuhen an den dafür vorgesehenen Stellen zu betreten. Ein direkter Zugang vom Schotter oder Gras zum Kunstrasen ist zu vermeiden.

- (2) Auslegen von Matten
Der Übergang von Laufbahn zu Kunstrasenplatz ist mit Matten entsprechend zu schützen.
- (3) Abstellen von Gegenständen
Auf dem Kunstrasen wie auch auf den Tartanflächen ist das Abstellen von Gegenständen (sofern diese nicht dem Sportbetrieb dienen) und Taschen untersagt.
- (4) Speisen, Getränke
Speisen und Getränke sind außerhalb der Wettkampfbereiche aufzubewahren bzw. zu verzehren.
- (5) Flutlichtanlage
Die Flutlichtanlage darf nur von der vom Antragsteller benannten Aufsichtsperson ein- und ausgeschaltet werden. Aus Energiespargründen ist die Flutlichtanlage sofort nach Ende des Trainingsbetriebes auszuschalten.
- (6) Fußballtore
Wenn die Positionen der Fußballtore auf den Kleinspielfeldern verändert werden, müssen diese nach der Nutzung umgehend auf den gekennzeichneten Platz zurück gerollt werden. Bei gleichzeitiger Nutzung der Laufbahn und des Kunstrasenplatzes dürfen die Tore nicht auf der Laufbahn abgestellt werden.
- (7) Eingangstore Die Sportanlage ist nach Nutzung durch Abschließen der Eingangstore zu sichern.

§ 13 Bauliche Veränderungen, technische Anlagen, Überlassung an Dritte, Parkplätze

- (1) Bauliche Änderungen
Bauliche Änderungen, das Anbringen von Ein-/Aufbauten, Dekorationen, Schildern und Plakaten ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Magistrats erlaubt.
- (2) Technische Anlagen
Die überlassenen Sportanlagen werden nur bei Bedarf und soweit Heizungsanlagen darin vorhanden sind beheizt. Die Entscheidung darüber, wann und inwieweit während der kalten Jahreszeit geheizt wird, trifft die Stadtverwaltung, Fachbereich I. Technische Einrichtungen (z.B. Heizung, Be-/Entlüftung, Klimaanlage, Beleuchtungsanlage, etc.) dürfen nur von Beauftragten des Magistrats bedient werden.
Das Anschließen von Geräten (ausgenommen Fön, Laptop) an das Licht- oder Kraftnetz (z.B. von Kühlschränken, Waschmaschinen etc.) bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadtverwaltung, Fachbereich I.
- (3) Überlassung an Dritte
Die Überlassung der Sportanlagen (d.h. inkl. der Einrichtungsgegenstände, Außengelände etc.!) an einen Dritten ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Magistrats verboten.
- (4) Benutzung von Parkplätzen
Soweit zur überlassenen Sportanlage auch Parkflächen gehören, dürfen Fahrzeuge nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden.
Die Zufahrten zur überlassenen Sportanlage (insbesondere zum Haupteingang) sind freizuhalten; das Abstellen von Fahrzeugen aller Art ist dort untersagt.
Freizuhalten sind außerdem auch die Zufahrten und Parkplätze für Rettungsfahrzeuge.

§ 14 Werbung, Gewerbeausübung, Speisen & Getränke

- (1) Reklame, Werbung
Es ist nicht gestattet, die Sportanlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Magistrats zu Reklamezwecken irgendwelcher Art (z.B. Anbringen von Transparenten, Fahnen, Reklameschildern u. dgl.) zu benutzen. Vereinsmitteilungen sind an den dafür vorgesehenen Stellen zulässig.

Die Verteilung von Druck- und Werbeschriften, das Anbringen von Plakaten und jede andere Art der Werbung im inneren und äußeren Bereich der Sportanlage bedarf der besonderen vorherigen Erlaubnis des Ordnungsamtes der Stadt Ober-Ramstadt.

- (2) Gewerbeausübung
Gewerbliche Betätigungen jeder Art durch den Antragsteller und die Benutzer (z.B. Teilnehmer, Besucher oder Dritte) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Magistrats.
- (3) Speisen, Getränke
Die Ausgabe von Speisen und Getränken bedarf einer gesonderten vorherigen schriftlichen Genehmigung des Magistrats. Jugendschutzvorschriften sind zu beachten.

§ 15 Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung

Bei Zuwiderhandlung des Antragstellers bzw. der Benutzer (z.B. Teilnehmer, Zuschauer) gegen diese Benutzungsordnung setzt die Stadtverwaltung, Fachbereich I nach pflichtgemäßem Ermessen folgende Maßnahmen fest:

- nach dem 1. Verstoß: schriftliche Verwarnung
- nach dem 2. gleichartigen Verstoß: Geldstrafe von 100,00 €, daneben Widerruf § 4
- nach dem 3. gleichartigen Verstoß: Geldstrafe von 250,00 €, daneben Widerruf § 4
- nach jedem weiteren Verstoß: zusätzlich zeitweiser oder dauernder Ausschluss von der Benutzung der Sportanlage für die Zukunft durch den Magistrat

§ 16 Haftung, Garderobe, Wertsachen

- (1) Betreten auf eigene Gefahr
Der Antragsteller und Benutzer (z.B. Teilnehmer, Besucher) betreten die überlassene Sportanlage auf eigene Gefahr bzw. auf Gefahr und Verantwortung des Antragstellers.
- (2) Haftungsfreistellung der Stadt Ober-Ramstadt / Haftpflichtversicherungsnachweis
Der Antragsteller bzw. der jeweilige Benutzer stellt die Stadt Ober-Ramstadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Trainingsstunden/Spiele/Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlagen stehen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen.

Der Antragsteller bzw. der jeweilige Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Ober-Ramstadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt Ober-Ramstadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Sollten betriebsbedingte oder sonstige Maßnahmen die Nutzung durch den Antragsteller oder die Benutzer beeinträchtigen oder unmöglich machen, so können deswegen keinerlei Ansprüche gegenüber der Stadt Ober-Ramstadt geltend gemacht werden

Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- (3) Haftung der Stadt Ober-Ramstadt
Die Haftung der Stadt Ober-Ramstadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach § 836 BGB bleibt unberührt. Die Stadt Ober-Ramstadt haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer

fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Ober-Ramstadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten beruhen.

(4) Haftung des Antragstellers bzw. der Benutzer

Der Antragsteller bzw. der jeweilige Benutzer haftet der Stadt Ober-Ramstadt für alle Schäden und Folgeschäden, die der Stadt Ober-Ramstadt an den überlassenen Sportanlagen durch die Benutzung (z. B. unsachgemäße Benutzung, Fahrlässigkeit, mutwillige Zerstörung) im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen. Der Antragsteller übernimmt unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Stadt Ober-Ramstadt die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die den Teilnehmern oder Besuchern aus der Benutzung der Sportanlagen entstehen.

Diese Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden:

- a) die dadurch entstehen können, dass die zu den Sportanlagen führenden Wege nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Glätte bestreut worden sind,
- b) die auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch die Benutzung der Sportanlagen verursacht werden.

(5) Garderobe, Wertsachen

Für Geld, Wertsachen, Garderobe, abgestellte Fahrzeuge u. a. sowie für alle sonstigen eingebrachten oder aufbewahrten Gegenstände des Antragstellers und der Benutzer (z.B. Mitglieder, Teilnehmer, Gäste und Zuschauer) übernimmt die Stadt Ober-Ramstadt keine Haftung.

(6) Anzeige von Schäden / Unfällen

Unbeschadet der in den vorgenannten Absätzen getroffenen Vereinbarungen sind sämtliche Schäden und Unfälle, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, der Stadt Ober-Ramstadt oder deren Beauftragten (z.B. Hausmeister) unverzüglich anzuzeigen.

§17 Ausnahmen

- (1) Der Magistrat kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen der Benutzungsordnung zulassen.
- (2) Der Magistrat kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die über die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung hinausgehen, wenn dies durch die Eigenart der Nutzung für erforderlich gehalten wird.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung für Sportanlagen der Stadt Ober-Ramstadt vom 01.04.1994 außer Kraft.

Die Benutzungsordnung wird hiermit ausgefertigt.

Ober-Ramstadt, den 12. April 2013

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt
gez. Werner Schuchmann
Bürgermeister

Vorstehende Benutzungsordnung für städtische Sportanlagen wurde gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Ober-Ramstadt durch Veröffentlichung in der Zeitung „Odenwälder Nachrichten“ am 18.04.2013 (Ausgabe 16/2013) öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt damit am 19.04.2013 in Kraft. Die bisherige Benutzungsordnung für Sportanlagen der Stadt Ober-Ramstadt vom 01.04.1994 und ihre Änderungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Ober-Ramstadt, den 18. April 2013

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt
gez. Werner Schuchmann
Bürgermeister